

# Auszug aus der Rechtsverordnung der Stadt Philippsburg über die Benutzung des Freyersees auf Gemarkung Philippsburg, Baggersees Balkert auf Gemarkung Rheinsheim, Baggersees Brecht auf Gemarkung Huttenheim vom 11.09.2001 und der 1. Änderung vom 25.03.2003

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des  
- Freyersees außerhalb des Ernst-Freyer-Freibades und  
des Campingplatzes auf Gemarkung Philippsburg,  
- Baggersees Balkert auf Gemarkung Rheinsheim,  
- Baggersees Brecht auf Gemarkung Huttenheim.

## § 2

### Verbotene Handlungen

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der Parkflächen,
  2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Parkflächen in der Zeit von 22.00 Uhr – 07.00 Uhr,
  3. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
  4. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen,
  5. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden,
  6. das Betreten der Böschungen an besonders gekennzeichneten Stellen,
  7. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
  8. der Ein- und Ausstieg der Taucher außerhalb der gekennzeichneten Stellen.
- (2) Im Seeuferbereich sind nach § 38 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Das Reiten,
  2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen,
  3. das Zelten und
  4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.

## § 3

### Beschränkungen

- (2) In den Seen sind folgende Handlungen verboten:
1. Das Mitführen von Harpunen,
  2. das Baden von Tieren,
  3. die kommerzielle Nutzung (z. B. durch Tauchschoolen),

4. das Tauchen mit technischem Gerät vom 15. Dezember bis 15. April eines jeden Jahres (Ruhe- und Schonzeit für Fische),
5. im Übrigen täglich ab Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachttauchverbot),
6. das Betreiben von Kompressoren insbesondere zum Befüllen von Taucherflaschen,
7. das Tauchen mit technischem Gerät in geringerem Abstand als 30 Meter von sichtbar ausgelegten Angeln,
8. das Tauchen mit technischem Gerät, so weit dadurch eine Beeinträchtigung der Unterwasserflora und -fauna zu befürchten ist,
9. Tarierübungen.

## § 4

### Sporttauchen

- (1) Das Tauchen mit technischem Gerät ist nur vom 16. April bis 14. Dezember eines jeden Jahres und nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugelassen.
- (2) Innerhalb der gemäß Abs. 1 zugelassenen Zeiten ist Tauchen an Freitagen, Samstagen, Sonntagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen nur mit einer durch die Ortschaftsbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgestellten Tages-Tauchgenehmigung zulässig. Für die Ausstellung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Anträge auf Erteilung einer Tauchgenehmigung sind mindestens eine Woche vorher mit den beim Bürgermeisteramt oder der Ausgabestelle erhältlichen Antragsformularen schriftlich zu beantragen.
- (3) Zum Tauchen berechtigt sind darüber hinaus nur Personen, die im Besitz eines anerkannten Tauchbrevets sind. Es sind die Sicherheitsregeln des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. zu beachten.

## § 6

### Vorsichtsmaßnahmen

- (6) Besondere Hinweise:
1. Die Uferböschungen fallen zum Teil steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 20 m.
  2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
  3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
  4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
  5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die vom Baggerbetrieb oder sonstigen Fremdkörpern herrühren.
  6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser können Verletzungen verursachen.
  7. Wasserpflanzen können Schwimmer gefährden.
  8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein aufsichtsführendes Personal eingesetzt ist. Das Benutzen der Seen geschieht auf eigene Gefahr. Eine evtl. Haftung der Stadt Philippsburg bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung vom 11.09.2001 ist am **01.01.2002** in Kraft getreten. Die 1. Änderung der Rechtsverordnung vom 25.03.2003 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.